

# Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Österreich



Vierter Band: Gesetzgebung, Statistik und Übersichten



Duncker & Humblot *reprints*



# Schriften

des

## Vereins für Socialpolitik.

---

LXXXVII.

**Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und  
Österreich. Viertes Band.**



**Leipzig,**

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

# Hausindustrie und Heimarbeit

in

Deutschland und Österreich.

---

Vierter Band.

Gesetzgebung, Statistik und Übersichten.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1899.

Alle Rechte vorbehalten.

## Vorbemerkung.

---

Mit dem hier vorliegenden vierten Bande der Enquête wird das Thatfachenmaterial der vorhergehenden durch einige Arbeiten allgemeineren Inhalts ergänzt. Der Band enthält daher vor allem Mitteilungen über die rechtliche Regelung der Hausindustrie in Deutschland und denjenigen Staaten, die eine specieller auf ihre Hausindustrie zugeschnittene Gesetzgebung besitzen; diese Mitteilungen mußten für die australischen Kolonien aus naheliegenden Gründen trotz möglichster Kürze auf deren ganze Fabrikgesetzgebung ausgedehnt werden. — Ferner enthält der Band speciell für Deutschland eine Bearbeitung der Statistik, und endlich zusammenfassende Darstellungen über zwei verlagsmäßig umgebildete große Handwerke. Die gleichartige Bearbeitung eines dritten Handwerks, der Maßschneiderei, kam leider wegen Zeitmangels schließlich nicht mehr zu stande.

Der Zweck aller in diesem Bande vereinigten Arbeiten ist nach verschiedenen Richtungen Überblick zu bieten.

Die Gewinnung der Mitarbeiter für Australien ist durch die Güte Seiner Excellenz des Agent-Generals für Neu-Seeland in London, Herrn W. B. Reeves, früheren Arbeitsministers in Neu-Seeland, erfolgt. Die übrigen Arbeiten sind auf direkte Anregung des Vereins entstanden, und diesem so, wie sie abgedruckt sind, direkt übermittelt worden.

Die Übersetzung der ausländischen Arbeiten haben wir Herrn Robert Oppenheim in Berlin zu verdanken.

Alfred Weber.



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>I. Materialien zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Hausindustrie in Deutschland.</b>	
Zusammengestellt von Dr. jur. et phil. <b>W. Kähler</b> , Privatdocent der Staatswissenschaften in Halle . . . . .	1—20
I. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 . . . . .	2—13
II. Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 . . . . .	13—15
III. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 . . . . .	15—16
IV. Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 . . . . .	16—18
V. Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 . . . . .	18—20
<b>II. Die Hausindustrie in der Schuhmacherei Deutschlands.</b>	
Von Dr. <b>Ernst Brande</b> . . . . .	21—53
<b>III. Die Hausindustrie in der deutschen Möbelfabrikation.</b>	
Von Dr. <b>Paul Voigt</b> . . . . .	55—76
1. Die Entwicklung der Möbeltischlerei in Berlin . . . . .	55—67
2. Die Entwicklungstendenzen der deutschen Möbeltischlerei im allgemeinen . . . . .	68—76
<b>IV. Die Hausindustrie des Deutschen Reiches nach der Berufs- und Gewerbebeählung vom 14. Juni 1895.</b>	
Von Professor Dr. <b>Heinrich Rauchberg</b> in Prag . . . . .	77—138
I. Einrichtung der Erhebung und Veröffentlichung . . . . .	77—80
II. Vergleich der verschiedenen Nachweisungen . . . . .	80—82
III. Die Verbreitung der Hausindustrie in den einzelnen Gewerben . . . . .	82—83
IV. Haupt- und Nebenbetriebe, Allein- und Gehilfenbetriebe . . . . .	83—84
V. Das hausindustrielle Personal . . . . .	84
VI. Die geographische Verteilung der Hausindustrie . . . . .	84
VII. Die Hausindustrie nach den Angaben der Unternehmer . . . . .	85
Tabellen . . . . .	86—138



	Seite
<b>V. Die Arbeitsbedingungen in Hausindustrie und Heimarbeit nach der Gesetzgebung Englands.</b>	
Von Adelaide M. Anderson . . . . .	139—181
A. Die gebräuchlichen termini technici und ihre Anwendung . . . . .	140—147
B. Regelung der Beschäftigung und der gesundheitlichen Verhältnisse in den Hauswerkstätten im Vergleich zu anderen Werkstätten . . . . .	147—159
C. Gesetze über die Einhaltung der Lohnvereinbarungen . . . . .	159—165
D. Vorschläge, die behufs fernerer Regelung der Arbeiterverhältnisse gemacht oder in Erwägung gezogen sind . . . . .	165—170
Anhang: Domestic Workshops . . . . .	171—181
<b>VI. Die gesetzliche Einschränkung der Heimarbeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.</b>	
Von Florence Kelley . . . . .	183—243
Gesetzgebung im Staate New-York S. 184. — Die Gesetzgebung in Massachusetts S. 201. — Die Gesetzgebung in Illinois S. 216.	
Gesetze . . . . .	229—242
<b>VII. Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Seeland.</b>	
Von E. Tregear in Wellington (Neu-Seeland) . . . . .	243—251
<b>VIII. Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Süd-Wales.</b>	
Von R. A. Longman in Sydney . . . . .	253—261
<b>IX. Die Fabrikgesetzgebung des Staates Victoria (Australien).</b>	
Von R. A. Longman in Sydney . . . . .	263—277
Allgemeine Bestimmungen S. 264. — Früher Ladenschluß und freie Nachmittage S. 266. — Mindestlohn S. 268. — Ergebnisse S. 269.	

# I.

## Materialien zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Hausindustrie in Deutschland.

Zusammengestellt von

Dr. jur. et phil. **W. Kähler**,  
Privatdocent der Staatswissenschaften in Halle.

---

Die Erwägung, welche zur Veranstaltung dieser neuen Untersuchungen über die Formen von Hausindustrie und Heimarbeit führte, war die, daß das bisher vorhandene Thatfachenmaterial für die Beurteilung der Möglichkeit einer Einbeziehung der Hausindustrie in ihrem vollen Umfang in den Bereich der Arbeiterschutzesgesetzgebung nicht ausreicht. Demnach würde eine wissenschaftliche Bearbeitung der rechtlichen Stellung der Hausindustrie am richtigsten auf den Augenblick verschoben werden, in welchem die Ergebnisse dieser neuen Untersuchungen vorliegen, um so mehr als dem Plan gemäß in jeder Einzeluntersuchung bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen (Fragebogen III D) die Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses der in der Hausindustrie vorkommenden Personenklassen im einzelnen nicht nur nach der tatsächlichen, sondern auch nach der rechtlichen Seite behandelt werden soll. Wenn trotzdem gleichzeitig mit den neuen Untersuchungen auch schon eine kurze Zusammenfassung der rechtlichen Seite der Hausindustrie gegeben wird, so konnte es sich bei deren Abfassung nur darum handeln, im allgemeinen einen Überblick über diejenigen Rechtsbestimmungen zu geben, welche heute für die Hausindustrie in Geltung sind. Daß dabei nun eine große Verschiedenheit der Ansichten, eine große Unklarheit über grundlegende Fragen bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf die that-

fächlichen Verhältnisse sowohl bei den Kommentatoren der Gesetze als auch in den Urteilen der Gerichte und in der Praxis der Verwaltungsbehörden zu Tage tritt, kann nicht Wunder nehmen. Das folgende Referat konnte es sich nicht zur Aufgabe machen, diese Unklarheit kritisch zu klären — so verlockend und lohnend ein solcher Versuch auch wäre —, sondern mußte sich darauf beschränken, aus der Litteratur diejenigen hauptsächlichsten Momente zusammenzutragen, welche überhaupt auf dem in Rede stehenden Gebiet von Wichtigkeit erscheinen.

## I. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869.

I. Die G.O. kennt weder den Begriff der Hausindustrie, noch denjenigen des Hausindustriellen, Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiters. Doch finden eine Reihe ihrer Bestimmungen auf die Hausindustrie Anwendung. Indessen wird die Feststellung des Umfanges dieser Anwendung dadurch zweifellos kompliziert, daß die in § 119 b befindliche Vorschrift von solchen Personen spricht, „welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen“, und daß die Arbeiterversicherungsgesetze (s. unten) ähnlichen oder gleichlautenden Umgrenzungen von Personenkategorien in Klammern die Worte „Hausindustrie, Hausgewerbetreibende“ hinzufügen. Damit ergibt sich sofort die Streitfrage, ob und in welchem Umfang diese Gesetze zu einer Interpretation der G.O. rücksichtlich deren Stellung zur Hausindustrie herangezogen werden dürfen. Während die Judikatur der ordentlichen Gerichte (z. B. Urteil des Landgerichts I zu Berlin, angeführt in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung X, 724 und des Landgerichts zu Freiberg im Sächsl. Archiv für bürgerl. Recht I, 752) eine Einbeziehung der Arbeiterversicherungsgesetze in die Interpretation der G.O. ablehnte, finden die Gewerbegerichte, z. B. das zu Berlin (vgl. Brauns Archiv a. a. O.) und die Kommentatoren, z. B. v. Landmann kein Bedenken dagegen. v. Schulz (in Brauns Archiv X, 745) erklärt beide für Teile des deutschen Reichsgewerberechts und stellt diesen Umstand als ausreichenden Grund für eine solche Einbeziehung hin.

II. Nach der herrschenden Meinung unterscheidet die G.O. drei Arten von Gewerbebetrieben, welche sie der unselbständigen gewerblichen Thätigkeit gegenüberstellt: den stehenden Gewerbebetrieb (Titel II), den

Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III) und den Marktverkehr (Titel IV). Während die Hausindustrie mit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht identisch sein kann, hat sie mit dem Marktverkehr gewisse Berührungspunkte. Unter den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, welche § 66 aufzählt, finden sich unter Nr. 2: „Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.“ Es handelt sich in der hervorgehobenen Stelle augenscheinlich in erster Linie um Fabrikate der als Nebenerwerb betriebenen ländlichen Hausindustrie. Die Kommentare (v. Landmann <sup>3</sup> I, 595; v. Schicker <sup>4</sup> I, 346) führen als solche an: grobe Holzwaren, Schnitzereien, Leinengarn, Wollgarn, Leinwand und andere Gespinste, Korbwaren. Ein Reskript des Oldenburgischen Staatsministeriums will diese Fabrikate auch dann zum Marktverkehr zulassen, wenn sie von anderen Personen als Landleuten gefertigt sind, also der gesamten Hausindustrie in diesen Artikeln die Vorzugsstellung des § 66, 2 einräumen.

III. Wie der stehende Gewerbebetrieb den Regelfall im gewerblichen Leben überhaupt bildet, so dürfte er auch den hausindustriellen Betrieb umfassen. Nach § 42 ist nun (mit v. Schicker <sup>4</sup> I, 206 gegen v. Landmann <sup>3</sup> I, 118) anzunehmen, daß ein stehender Gewerbebetrieb zugleich eine gewerbliche Niederlassung voraussetzt. Als solche bezeichnen die Motive „ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr benutztes Geschäftslokal.“ Dabei ist es nicht notwendig, daß das Geschäftslokal nur dem Gewerbebetriebe dient, vielmehr kann es zugleich als Wohn- oder Schlafraum, sei es für die Gehilfen, sei es für die Familie, gebraucht werden.

Wieweit treffen nun diese Voraussetzungen in der Hausindustrie zu? Zweifellos hat der hausindustrielle Meister (Zwischenmeister), der in seinem Betriebe entweder fremde Hilfspersonen oder seine Familienangehörigen beschäftigt, ein solches Geschäftslokal, mag er darin nun seinen Betrieb mit besonderen Hilfsmitteln ausüben (Maschinen, Zuschneidetisch u. s. w.) oder nur die Arbeit darin ausgeben, die Verbesserungen an den abgelieferten Stücken vornehmen lassen oder vornehmen, die Rohstoffe und Zuthaten aufbewahren u. s. w. Fraglich dagegen ist das Vorhandensein eines solchen Geschäftslokals schon oft bei dem ohne Gehilfen arbeitenden Hausindustriellen und beim Außen- oder Heimarbeiter, fraglich auch beim Platzgefallen, der weder in der Betriebsstätte